



Veröffentlichungsfassung!

VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Gesundheitsrechts
 hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom
22. April 2021, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Gietzen
Richterin am Verwaltungsgericht Dwars
Richter Wolf

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag, nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 19. April 2021 gegen die nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 28 Abs. 3, § 16 Abs. 8 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG) sofort vollziehbare Allgemeinverfügung des Antragsgegners vom 19. April 2021 anzuordnen, ist unbegründet.

Im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes ist dabei nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der angegriffenen Verfügung mit dem Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs abzuwägen. Bei dieser Abwägung der widerstreitenden Interessen sind die nach dem Wesen des Eilverfahrens lediglich summarisch zu prüfenden Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfes in der Hauptsache maßgeblich. Ist der Rechtsbehelf offensichtlich begründet, so ist eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung geboten. Umgekehrt überwiegen die Interessen der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung, wenn der eingelegte Rechtsbehelf aller Voraussicht nach ohne Erfolg bleiben wird. Sind die Erfolgsaussichten hingegen offen, hängt das Ergebnis der Abwägung von dem Gewicht der betroffenen gegenseitigen Interessen und der jeweiligen Folgen der Entscheidung ab.

Diese Interessenabwägung fällt zulasten des Antragstellers aus. Nach der im Eilverfahren alleine möglichen und gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage vermag die Kammer weder die offensichtliche Rechtmäßigkeit noch die offensichtliche Rechtswidrigkeit der Allgemeinverfügung des Antragsgegners vom 19. April 2021 festzustellen.

Ihre Rechtsgrundlage können die darin enthaltenen Beschränkungen nur in § 28 Abs. 1, § 28a Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG i. V. m. § 23 Abs. 1 und 4 der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO) vom 20. März 2021 in der zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung geltenden Fassung vom 10. April 2021 finden. Nach § 28 Abs. 1 IfSG trifft der Antragsgegner als gemäß § 2 Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnah-

men, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zu den möglichen Schutzmaßnahmen gehören unter anderem Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten und im öffentlichen Raum, die Schließung oder Beschränkung von Betrieben, Gewerben, Handel sowie Untersagung von Kulturveranstaltung, Sportausübung und Ansammlungen, solange der Deutsche Bundestag – wie derzeit – eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG festgestellt hat, § 28 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz i. V. m. § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG. Gemäß § 28a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG ist die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung nach Absatz 1 Nummer 3 dieser Vorschrift, nach der das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken gestattet ist, indes nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus Krankheit 2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre. Nach § 23 Abs. 4 Satz 1 18. CoBeLVO haben Landkreise und kreisfreie Städte, in denen die 7-Tages-Inzidenz an drei Tagen in Folge den Wert von 100 überstiegen hat, am darauffolgenden Werktag mit Wirkung zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Allgemeinverfügung gemäß der als Anlage 3 zur 18. CoBeLVO beigefügten Muster-Allgemeinverfügung zu erlassen. Diese entspricht der hier streitgegenständlichen Allgemeinverfügung des Antragsgegners. Ermessen räumt die 18. CoBeLVO dem Antragsgegner dabei nur in atypischen Ausnahmefällen ein, § 23 Abs. 4 Satz 4 18. CoBeLVO.

Ausgehend hiervon vermag die Kammer im vorliegenden Eilverfahren die Frage der Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung nicht abschließend zu beurteilen. Zwar sind die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 23 Abs. 4 Satz 1 18. CoBeLVO gegeben. Die 7-Tages-Inzidenz im Kreisgebiet lag seit mindestens dem 15. April 2021 und damit drei Tage in Folge oberhalb des maßgeblichen Wertes von 100. Zudem ist nach Aktenlage nicht ersichtlich, dass ein atypischer Ausnahmefall vorliegt, der nach § 23 Abs. 4 Satz 4 18. CoBeLVO eine von der Muster-Allgemeinverfügung abweichende Regelung rechtfertigen würde, insbesondere weil das Infektionsgeschehen lokal begrenzt oder auf andere Weise vollständig eingrenzbar wäre. Vollständig eingrenzbar ist ein Infektionsgeschehen, wenn eine Kontaktnachverfolgung möglich ist, da diese weniger intensiv in die Grundrechte Dritter eingreift als die Maßnahmen der Muster-Allgemeinverfügung.

So verhält es sich im vorliegenden Fall jedoch nicht. Auch wenn die Infektionen im Kreisgebiet gehäuft in der Verbandsgemeinde Kirner Land aufgetreten sein mögen, sind sie dort nur teilweise lokalisierbar. Ausweislich der Pressemitteilung des Antragsgegners vom 18. April 2021 kam es nicht nur zu den vom Antragsteller genannten Ausbrüchen in mehreren Großfamilien und einer Baptistengemeinde, sondern auch zu Ausbrüchen in Kindertagesstätten. Insbesondere da die Kinder aus den betroffenen Familien verschiedene Schulen und Kindertagesstätten besuchten und von der Glaubensgemeinschaft zunächst keine vollständigen Angaben zu Besuchern der Gottesdienste zu erlangen waren, ist eine lückenlose Kontaktverfolgung nicht möglich und das Infektionsgeschehen nicht hinreichend eingrenzbar. Das zeigt sich auch daran, dass nach der vom Antragsteller in Bezug genommenen Pressemitteilung des Antragsgegners vom 19. April 2021 mehr als die Hälfte, nämlich 138 der 221 in der Woche vor dem 19. April 2021 neuinfizierten Personen im Kreisgebiet von außerhalb der Verbandsgemeinde Kirner Land gemeldet wurde.

Die Kammer vermag jedoch nicht abschließend zu entscheiden, ob § 23 Abs. 4 Satz 1 18. CoBeLVO i.V.m. der in Anlage 3 vorgesehenen Muster-Allgemeinverfügung mit höherrangigem Recht (u.a. § 32 Satz 1 IfSG i.V.m. §§ 28, 28a IfSG und Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz – GG –) zu vereinbaren ist und ob insbesondere die Ausgangs- und Aufenthaltsbeschränkungen im Kreisgebiet des Antragsgegners dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Hierzu muss der wissenschaftliche Erkenntnisstand dazu, inwiefern sich Ausgangsbeschränkungen als Maßnahme zur Pandemiebekämpfung eignen, sowie das konkrete Infektionsgeschehen im Kreisgebiet des Antragsgegners näher ermittelt und ausgewertet werden. Sodann stellt sich vor allem die Frage, ob die Ausgangs- und Aufenthaltsbeschränkungen in ihrer konkreten Ausgestaltung erforderlich und angemessen sind, um die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu verhindern. Weiter wird zu untersuchen sein, ob der Ordnungsgeber die qualifizierten Voraussetzungen des § 28a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG für den Erlass von Ausgangsbeschränkungen hinreichend beachtet hat und ob nicht bereits davon auszugehen ist, die bisher getroffenen Schutzmaßnahmen hätten die Verbreitung von COVID 19 nicht wirksam eingedämmt, wenn der 7 Tages Inzidenzwert an drei Tagen den Wert von 100 übersteigt. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, dass die Verordnung hier zwar nach § 28a Abs. 5 Satz 1 IfSG begründet werden muss, dabei jedoch keine umfassende und

empirische Erläuterung verlangt ist (Gerhardt, IfSG, 5. Auflage 2021, § 28a Rn. 111).

Angesichts dessen stellen sich komplexe Sach- und Rechtsfragen, deren Klärung aufgrund der begrenzten Erkenntnismöglichkeiten im Eilverfahren dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben muss. Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes kann insbesondere die Frage der Verfassungskonformität einer Regelung nur dann Gegenstand der summarischen Prüfung sein, wenn bei offensichtlicher Verfassungswidrigkeit der Norm die Dringlichkeit, ihren Vollzug einstweilen auszusetzen, besonders deutlich wird (OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 9. November 2020 – 6 B 11345/20.OVG –, juris). Eine offensichtliche Verfassungswidrigkeit vermag die Kammer indes nicht zu erkennen.

Bei der von daher vorzunehmenden Folgenabwägung gebührt dem öffentlichen Vollzugsinteresse entsprechend der gesetzlichen Wertung der § 28 Abs. 3, § 16 Abs. 8 IfSG Vorrang gegenüber dem privaten Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Davon geht die Kammer bei zur Eindämmung der Corona-Pandemie angeordneten nächtlichen Ausgangsbeschränkungen aus, wenn – wie hier – die Ausgangsbeschränkung zeitlich befristet ist, Ausnahmetatbestände vorgesehen sind und eine besonders starke Betroffenheit durch die Maßnahme von dem Antragsteller nicht substantiiert geltend gemacht wurde (vgl. VG Koblenz, Beschluss vom 5. Februar 2021, – 3 L 93/21.KO –, juris, Leitsatz). Das gilt erst Recht für die hier ebenfalls streitgegenständlichen weiteren, im Vergleich zu den nächtlichen Ausgangs- und Aufenthaltsbeschränkungen milderen Beschränkungen nach § 28 Abs. 1 IfSG. Denn würde der Vollzug der Regelungen in der Allgemeinverfügung ausgesetzt, erwiesen sich diese aber in einem späteren Hauptsacheverfahren als rechtmäßig, könnte dies dazu beitragen, dass in der Zwischenzeit die Infektionszahlen weiter ansteigen und die Funktionsfähigkeit der Gesundheitsversorgung sowie die überragenden Schutzgüter der menschlichen Gesundheit und des Lebens (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) erheblich beeinträchtigt werden. Das Robert Koch-Institut, das bei der Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Expertise aufweist (vgl. § 4 IfSG), schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland durch COVID-19 derzeit insgesamt als sehr hoch ein. Insbesondere zeigen die derzeit vorliegenden Daten und Analysen, dass die Virusvariante B.1.1.7 mittlerweile der in Deutschland

vorherrschende COVID-19-Erreger ist. Die Virusvariante B.1.1.7 ist nach bisherigen Erkenntnissen des Robert Koch-Instituts deutlich ansteckender und verursacht vermutlich schwerere Krankheitsverläufe sowie eine deutlich steigende Zahl von Krankenhausbehandlungen. Zudem vermindert die zunehmende Verbreitung und Dominanz dieser Variante die Wirksamkeit der bislang erprobten Infektionsschutzmaßnahmen erheblich (Täglicher Lagebericht des Robert Koch-Instituts zur Coronavirus-Krankheit-2019 vom 19. April 2021, S. 2 f., URL: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html [Stand: 20. April 2021]).

Bleiben die Anordnungen dagegen sofort vollziehbar und stellt sich im Hauptsacheverfahren heraus, dass sie rechtswidrig gewesen sind, entstehen bei dem Antragsteller keine tiefgreifenden Beeinträchtigungen seiner Rechte aus Art. 2 Abs. 1 GG und gegebenenfalls aus Art. 11 Abs. 1 GG. Eine erhebliche Betroffenheit hat der Antragsteller nicht geltend gemacht, zumal sich sein Vorbringen inhaltlich ohnehin im Wesentlichen auf die Ausgangs- und Aufenthaltsbeschränkungen bezieht und seine konkrete Betroffenheit durch die Regelungen, die etwa Schulen betreffen, äußerst fraglich erscheint. Demgegenüber stehen die durch eine weitere Ausbreitung der Pandemie zu befürchtende Überlastung des Gesundheitssystems, gegebenenfalls Gesundheitsschädigungen einzelner Personen oder möglicherweise deren Tod, mithin Grundrechtseinbußen, die nicht reversibel sind. Wägt man die hier betroffenen Belange ab, haben der Gesundheitsschutz und damit das öffentliche Interesse an der Vollziehung der angegriffenen Regelung Vorrang vor den rechtlich geschützten Interessen des Antragstellers, zumal die Beschränkung bis zum 25. April 2021 befristet ist und bei einer sieben Tage dauernden Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 100 Neuinfizierten je 100.000 Einwohnern aufgehoben werden darf, § 23 Abs. 4 Satz 4 18. CoBeLVO.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 und § 63 Abs. 2 Gerichtskostengesetz. Eine Reduzierung des Streitwerts war in Anlehnung an Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (LKRZ 2014, 169) wegen der Vorwegnahme der Hauptsache nicht angezeigt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

RVG Dwars ist wegen Ortsabwesenheit an der Beifügung ihrer Unterschrift gehindert.

gez. Gietzen

gez. Gietzen

gez. Wolf